



**NOTTWIL**

Der Stern am Sempachersee

# REGLEMENT

des Solidaritätsfonds

---

vom 14.05.2018

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1	Allgemeines ..... 3
Art. 2	Ziel und Zweck ..... 3
Art. 3	Finanzierung des Fonds ..... 3
Art. 4	Finanzverwaltung..... 3
Art. 5	Gesuch..... 3
Art. 6	Zuständigkeit ..... 3
Art. 7	Rechtsanspruch ..... 4
Art. 8	Anhänge ..... 4
Art. 9	Inkrafttreten..... 4

*Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.*

---

Der Gemeinderat Nottwil erlässt für den Solidaritätsfonds der Gemeinde Nottwil folgendes Reglement:

---

<b>Art. 1 Allgemeines</b>	Die Einwohnergemeinde Nottwil unterhält in der Bilanz einen Solidaritätsfonds.
<b>Art. 2 Ziel und Zweck</b>	<p>Die Fondsgelder werden für besondere, nicht budgetierte Massnahmen, die im Interesse der Nottwiler Bevölkerung liegen, sowie für in Not geratene Einzelpersonen und Familien eingesetzt, z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Musikschulgeldbeiträge,</li><li>b. Beiträge an schulische Ausgaben,</li><li>c. Finanzielle Unterstützung für in Not geratene Einzelpersonen und Familien,</li><li>d. Beiträge für nicht budgetierte ausserordentliche Hilfsmassnahmen für Nottwiler Bevölkerungsgruppen, Vereine, Institutionen und Kommissionen.</li></ul>
<b>Art. 3 Finanzierung des Fonds</b>	Der Fonds wird aus den Zinsen des Kapitals, Spenden, Legaten und freiwilligen Zuwendungen aller Art geüfnet.
<b>Art. 4 Finanzverwaltung</b>	Die Einzahlungen sowie die von der Geschäftsleitung und dem Gemeinderat bewilligten Auszahlungen werden über den Solidaritätsfonds verbucht und als Bestandteil der ordentlichen Jahresrechnung durch die jeweilige Kontrollstelle jährlich geprüft.
<b>Art. 5 Gesuch</b>	Die Beiträge werden allgemein nur auf schriftliches Gesuch hin gesprochen. Der Gemeinderat kann, entgegen der Aufzählungen in Art. 2, Ausnahmen beschliessen.
<b>Art. 6 Zuständigkeit</b>	Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt beim Gemeinderat. Die Ausnahmen werden im Anhang geregelt.

---

<b>Art. 7</b> <b>Rechtsanspruch</b>	Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Beitrag aus dem Solidaritätsfonds.
<b>Art. 8</b> <b>Anhänge</b>	Die Richtlinien im Anhang regeln das Weitere, insbesondere den Vollzug und die Ausgabenkompetenzen. <ul style="list-style-type: none"><li>- Anhang I: Richtlinien</li><li>- Anhang II: Richtlinien über die Schulgeld-Reduktion</li><li>- Anhang III: Richtlinien über Beiträge an schulische Auslagen</li></ul>
<b>Art. 9</b> <b>Inkrafttreten</b>	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 auf den 1. Juni 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Mit diesem Reglement werden gleichzeitig die separaten Richtlinien in Kraft gesetzt. Diese Richtlinien bilden integrierenden Bestandteil des Reglements.</p>

Nottwil, 14. Mai 2018

## **GEMEINDERAT NOTTWIL**

Walter Steffen  
Gemeindepräsident

Georges Stalder  
Gemeindeschreiber

## Anhang I

### Richtlinien

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2018 als Ergänzung zum Reglement des Solidaritätsfonds der Gemeinde Nottwil folgende Richtlinien zum Bezug von finanziellen Unterstützungen und Beiträgen:

#### Art. 1

##### Rechtsgrundlage

Unter den Bezeichnungen „Pfarrer-Helfenstein-Fonds“, „Spenden für Kinder“ und „Fonds für schulische Zwecke“ bestehen seit längerem Fondsgelder, die mit Beschluss des Gemeinderates vom 21. Februar 2018 zwecks einer optimalen Bewirtschaftung dem neu geschaffenen Solidaritätsfonds zugewiesen und weitergeführt werden. Damit besteht die Möglichkeit, Härtefälle finanziell zu unterstützen.

#### Art. 2

##### Bezugsberechtigte

- <sup>1</sup> Bezugsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz in der Gemeinde Nottwil.
- <sup>2</sup> Leistungen an Einzelpersonen setzen eine vorübergehende finanzielle Notlage und eine dauernde kontrollamtliche Anmeldung in Nottwil voraus.
- <sup>3</sup> Die unterstützten Massnahmen und Projekte sowie unterstützten Tätigkeiten der Institutionen müssen den Einwohnern von Nottwil zu Gute kommen.

#### Art. 3

##### Gesuch

Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin getätigt. Das Gesuch ist an die Geschäftsleitung zu richten. Im Gesuch muss die finanzielle Notlage begründet sein. Gemeinnützige Projekte müssen eine kurze Projektskizze und einen Budgetplan ausweisen.

#### Art. 4

##### Beiträge allgemeiner Art

Fondsbeiträge werden insbesondere ausgerichtet für:

- a. Anschaffungen für aussergewöhnliche Einrichtungen, Gerätschaften und Hilfsmittel,
- b. Finanzierung spezieller Veranstaltungen,
- c. Kultur und Kulturgüterschutz,
- d. Sport- und Freizeitgestaltungen,
- e. ? ...

**Art. 5**  
**Musikschulgeld-Reduktion** *Dieser Artikel wurde aufgehoben.*

**Art. 6**  
**Beiträge an schulische Auslagen** *Dieser Artikel wurde aufgehoben.*

**Art. 7**  
**Ausgabenkompetenzen** Der Entscheid über die Verwendung der Fondsgelder liegt bis Fr. 1'000.-- bei der Geschäftsleitung. Bei höheren Beiträgen stellt die Geschäftsleitung dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag. Der Entscheid bei Anträgen für eine Musikschulgeld-Reduktion sowie Beiträge an schulische Auslagen werden gemäss Richtlinien je nach der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten gefällt. Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat in jedem Fall über bewilligte Gesuche.

**Art. 8**  
**Inkrafttreten** Die Richtlinien werden durch den Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Nottwil, 7. März 2018  
7. Februar 2024/rev.

## **GEMEINDERAT NOTTWIL**

Walter Steffen  
Gemeindepräsident

Silvan Hodel  
Gemeindeschreiber

## Anhang II

### Richtlinien über die Schulgeld-Reduktion

*Dieser Anhang wurde infolge Fusion der Musikschule Nottwil mit der Musikschule oberer Sempachersee aufgehoben.*

### **Anhang III**

## **Richtlinien über Beiträge an schulische Auslagen**

*Dieser Anhang wurde infolge Fusion der Musikschule Nottwil mit der Musikschule oberer Sempachersee aufgehoben.*